

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20.06.2024, Zahl: 030-02-D/33574/2024, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 16.11.2022, Zahl: 030-02-D/93389/2022 über die Erlassung eines Teilbebauungsplanes „Am Industriepark I“ für die Grundstücke Nr. 1006/1, 1006/3 und 1007/2 je KG 77216 Kleinedling, mit einer Gesamtfläche von 28.499 m², abgeändert wird.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 48 ff. des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 idgF, wird verordnet:

Artikel I Abänderungen

§ 1 lautet wie folgt:

- (1) Diese Verordnung erstreckt sich auf die Grundstücke 1006/1, 1006/3 und 1007/2 der KG Kleinedling, im Gesamtausmaß von 28.499m². Das Planungsgebiet ist in den gekennzeichneten Flächen der zeichnerischen Darstellung ersichtlich. (Plannummer P19045_20240214_BEB_LA_1025).
- (2) Entfällt.

§ 3 lautet wie folgt:

- (1) Der Teilbebauungsplan ist in fünf Verordnungsbereiche aufgeteilt:
 - Verordnungsbereich VB-I
 - Verordnungsbereich VB-II
 - Verordnungsbereich VB-III
 - Verordnungsbereich VB-IV
 - Verordnungsbereich VB-V (Verkehrs- und Parkierungsflächen)

§ 4 lautet wie folgt:

- (2) Die maximale bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke ist in den Nutzungsschablonen der zeichnerischen Darstellung (Anlage 1) des Teilbebauungsplanes festgelegt. Im Planungsgebiet wird eine maximal zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) mit 1,0 in den Verordnungsbereichen VB-I, VB-II, VB-III und VB-IV bzw. mit 0,5 in VB-V festgelegt.

- (3) Die Bebauung der Flächen in Verordnungsbereich VB-V (Verkehrs- und Parkierungsflächen) darf lediglich mit eingeschossigen Bauten zum Zweck der Verwaltung der Parkierungsflächen (z.B. Schrankenwärterhaus) und mit überdachten Stellplätzen oder Ähnlichen baulichen Anlagen erfolgen. Weiters ist die Errichtung von Bauwerken unter der Aufzählung gemäß § 8 (3) in diesem Bereich zulässig.

§ 6 lautet wie folgt:

- (3) Die zu berücksichtigende max. Geschoßanzahl beträgt im VB-I, VB-II, VB-III und im VB-IV zwei oberirdische Vollgeschoße und im VB-V beträgt diese ein Vollgeschoß.
- (4) Die zu berücksichtigende max. First / Attikahöhe aller entstehenden Baulichkeiten betragen in den VB-I, VB-II und VB-III 13,00 m, im VB-IV 19,00 m und im VB-V 5,00 m.

§ 7 lautet wie folgt:

- (1) Die fahrwegmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über fünf Zu – bzw. Abfahrtsbereiche, welche jeweils über die öffentliche Straße „Am Industriepark“ geführt werden. Der erste Zufahrtbereich befindet sich im Norden, der zweite im Westen, der dritte im Süd-Westen, und der vierte/fünfte im Süden, jeweils von „Am Industriepark“. Hier wird auf die zeichnerische Darstellung (Anlage 1) des Teilbebauungsplanes verwiesen.

§ 8 lautet wie folgt:

- (7) Der Verlauf der Baulinien für die VB-I, II, III und IV ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 1) des Teilbebauungsplanes festgelegt.

§ 11 lautet wie folgt:

- (4) Die Berechnung der notwendigen PKW-Stellplätze erfolgt gemäß folgendem Schlüssel:

Art der Nutzung	Anzahl Abstellplätze je Nutzfläche
Hochregallager	1 Stellplatz je 350m ²
Lager,- Technik,- Werkstätten,- Produktionsräume	1 Stellplatz je 100m ²
Büroräume und Geschäftsräume	1 Stellplatz je 35m ²

Artikel II

Alle übrigen Bestimmungen des Teilbebauungsplanes vom 16.11.2022, Zahl: 030-02-D/93389/2022, bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im elektronisch geführten Amtsblatt in Kraft.

F.d.R.z.:

DI Gernot Rüb

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI (FH) Hannes Primus